

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Februar

1980

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	13	Bekanntmachungen:	
		Frühjahrstagung 1980 der Landessynode	17
Ausschreibung von Pfarrstellen	14	Bibelkundeprüfung im Herbst 1980	17
		Mutterschaftsurlaub	17
Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB)	15	Änderung der Beihilfenverordnung	18
		Hinweise	20

Dienstnachrichten

Entschliefungen des Landesbischofs

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Rainer Ahrendt in Neustadt zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Freiburg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dr. theol. Ulrich Fischer in Heidelberg-Kirchheim (Blumhardtpfarrei) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Gert Lünighöner in Karlsruhe (Thomaspfarrei) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Edgar Weihe in Oberkirch zum Pfarrer der Buckenbergpfarre in Pforzheim.

Entschliefungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

mit Seelsorgediensten an Vertriebenen und Umsiedlern in Übergangwohnheimen in Heidelberg, Mannheim und Philippsburg

Rektor i. R. Arthur Hildebrandt
in 7513 Stutensee-Friedrichstal,

in Übergangwohnheimen in Karlsruhe, Pforzheim und Rastatt

Pfarrer i. R. Gerhard Lierse in 7516 Karlsbad 4
(Mutschelbach),

anstelle von bisher Pfarrer i. R. Hermann Zwickler in Karlsruhe (vgl. Bek. vom 5. 5. 78, GVBl. S. 138).

Versetzt:

Pfarrvikar Christof Binder in Pforzheim (Melanchthonpfarre) nach Engen zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Georg-Peter Kreis in Villingen (Jakobuspfarre) nach Heinsheim zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Michael Lipps in Mannheim (Gnadepfarre) nach Rastatt (Johannespfarre) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Günther Röder in Rastatt (Johannespfarre) nach Hochstetten zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Nikolaus Seidel in Öflingen nach Zaisenhausen zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Eckhard Weisenberger in Tauberbischofsheim nach Bahlingen zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Bernhard Würfel in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche) an die Pfarrstelle II der Stiftskirche in Lahr zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Pfarrdiakon Eugen Fuchs in Walldürn nach Elsenz zur Vernehmung des Pfarrdienstes.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Gernot Spelsberg als Pfarrvikar in Pforzheim (Melanchthonpfarre).

Ernannt:

Kirchenoberamtsrat Erich Jorga bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Karlsruhe zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Albrecht Schäfer in Karlsruhe (Krankenhauspfarrstelle I) auf 1. 7. 1980,

Prälat Adolf Würthwein in Pforzheim auf 1. 5. 1980.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichung der Altersgrenze:

Pfarrer Otto Köhler in Leopoldshafen auf 1. 7. 1980,

Prälat Horst Weigt in Oftersheim auf 1. 5. 1980.

Entlassen auf Antrag:

Religionslehrer Pfarrer Eberhard Schäfer in Konstanz (Alexander-von-Humboldt-Gymnasium) zum Übertritt in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Gestorben:

Oberkirchenrat i. R. Professor D. Otto Hof, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe, am 12. 1. 1980,

Pfarrer Joachim Krause in Hilsbach am 3. 1. 1980,

Pfarrer i. R. Willi Schmitt, zuletzt in Heidelberg-Kirchheim (Blumhardtparrei), am 7. 1. 1980.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

Baden-Baden, Krankenhauspfarrstelle, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Krankenhauspfarrstelle Baden-Baden wird durch Zurruhesetzung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. April 1980 frei.

Zum Dienstbereich des Krankenhauspfarrers gehören:

Stadtklinik Baden-Baden, Staatl. Rheumakrankenhaus und die DRK-Klinik Josefinenheim (orthopäd. Klinik) mit insgesamt 780 Betten.

Die Aufgabe besteht in der Seelsorge an Patienten sowie in der Begleitung von Ärzten und Schwestern bei ihren Fragen und Aufgaben. Regelmäßige Gottesdienste finden in der Stadtklinik statt, in gewissen Abständen in den anderen Kliniken.

Die Kirchengemeinde trägt die Krankenhausarbeit mit. Mit den anderen Kirchen am Ort besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit, die gepflegt und vertieft werden kann.

Vom Bewerber wird erwartet, daß er Erfahrungen in der Seelsorge mitbringt und bereit ist, durch Fortbildungsmaßnahmen für Krankenhauseelsorge sich weiterzubilden.

Die Wohnung des bisherigen Stelleninhabers — Doppelhaushälfte mit Garage und Garten — kann übernommen und im Sommer 1980 angemietet werden. Alle Schularten am Ort.

Die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat.

Nußbaum, Kirchenbezirk Bretten

Die Pfarrstelle Nußbaum mit Fialkirchengemeinde Sprantal ist aufgrund der Pensionierung des langjährigen Stelleninhabers freigeworden.

Beide Gemeinden zählen zusammen rd. 950 Gemeindeglieder. Sprantal ist 2 km von Nußbaum entfernt. Das Pfarrhaus in Nußbaum, mit Gemeinderäumen, wird z. Z. von Grund auf renoviert. Es ist am 1. 7. 1980 bezugsfertig. In beiden Gemeinden ist in jeweils eigener Kirche sonntäglich Gottesdienst. In Nußbaum ist ein Kindergarten der Kirchengemeinde. Hauptschule ist am Ort (Nußbaum), weiterführende Schulen sind gut erreichbar in Pforzheim.

Die Ältestenkreise wünschen sich einen Pfarrer, der zur Fortsetzung der bisherigen Arbeit bereit ist.

Oberkirch, Kirchenbezirk Kehl

Die Pfarrstelle Oberkirch wird zum 15. April 1980 frei.

Oberkirch, als Erholungsort staatlich anerkannt, liegt in einer reizvollen Landschaft am Schwarzwaldrand. Die Kernstadt hat ca. 10 000 Einwohner, mehrere Industriebetriebe, Weinbau, Erdbeer- und Obstkulturen. Alle Schularten sind am Ort.

Die Evangelische Kirchengemeinde ist eine Diasporagemeinde mit ca. 2 400 Gemeindegliedern: 1 500 davon leben in der Kernstadt, 900 in 8 eingemeindeten Nebenorten und in der politisch selbständigen Gemeinde Lautenbach. Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus liegen im Stadtzentrum, ein dreigliedriger Kindergarten in einem Neubaugebiet.

Gottesdienste sind in Oberkirch und 14tägig in der katholischen Wallfahrtskirche in Lautenbach. Folgende Gemeindeglieder sind vorhanden: Kirchen-, Kinder- und Posaunenchor, 3 Jugend-, 2 Frauen-, 2 Seniorenkreise und ein Besuchskreis, sowie ein Ortskern der EAN. Eine eingearbeitete Pfarramtsekretärin ist zweimal wöchentlich halbtags tätig. Das Kreiskrankenhaus in Oberkirch mit 100 Betten wird vom Pfarrer betreut.

Die aufgeschlossene Gemeinde mit einem großen Kreis von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern

wünscht sich vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrer.

Es bestehen gute Beziehungen zu den evangelischen Nachbargemeinden im Renchtal.

Besetzung der beiden vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis spätestens **27. März 1980** schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Freiburg i. Br., Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie — staatlich genehmigte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden —

Wir suchen zum 1. 9. 1980 einen Theologen/eine Theologin vornehmlich für den Fachbereich III (Religionspädagogik/Gemeindediakonie) für das Gesamtgebiet Theologie (Schwerpunkt in den Fächern Neues Testament, Sozialethik und kirchliche Bildungsarbeit). Die Berufung erfolgt zum Fachhochschullehrer durch die Kirchenleitung auf Vorschlag der Fachhochschule bei gleichzeitiger Anstellung als landeskirchlicher Pfarrer und Ernennung zum Professor an der Fachhochschule durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg.

Voraussetzungen für die Berufung sind: Abgeschlossenes Theologiestudium, Promotion oder Nachweis hervorragender fachbezogener Leistungen, mindestens 5jährige praktische Tätigkeit im Bereich der Kirche.

Bewerbungen bis zum **19. März 1980** an die Evang. Fachhochschule, z. Hd. Herrn Rektor W. Dennig, Bugginger Str. 38, 7800 Freiburg i. Br. und gleichzeitig Anzeige an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe.

O r d n u n g d e r

Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB)

Vom 5. Dezember 1979

1. Die Arbeitsgemeinschaft

- 1.1 Die Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden ist ein Zusammenschluß von Einrichtungen der evangelischen Erwachsenenbildung im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden.
- 1.2 Die Arbeitsgemeinschaft ist Landesorganisation im Sinne von § 8 des „Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens“ in Baden-Württemberg vom 11. Dezember 1975.
- 1.3 Über die Aufnahme einer Einrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die Arbeitsgemeinschaft hat den Zweck, die Arbeit ihrer Mitglieder in organisatorischer, inhaltlicher und methodischer Hinsicht zu fördern.

Im einzelnen nimmt sie in Absprache mit ihren Mitgliedern folgende Aufgaben wahr:

- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter
- Entwicklung von Arbeitsmaterial
- Informationsvermittlung und -austausch
- Gemeinsame Meinungs- und Willensbildung
- Erarbeitung von inhaltlichen und methodischen Kriterien für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung

- Beratung der Mitglieder in pädagogischen und organisatorischen Fragen
- Koordinierung der Angebote der Mitglieder
- Beratung der Kirchenleitung
- Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen und Organisationen des öffentlichen Bildungswesens
- Vertretung evangelischer Erwachsenenbildung gegenüber anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und staatlichen Stellen
- Wahrnehmung der Belange der evangelischen Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit
- Zuweisung der staatlichen Fördermittel
- Vermittlung landeskirchlicher Zuschüsse für EB-Veranstaltungen und Freizeiten der Gemeinden, Bezirke und Einrichtungen
- Verwendungsnachweis

3. Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus bevollmächtigten Vertretern der Einrichtungen zusammen. Jede Einrichtung entsendet **e i n e n** Vertreter.

Mitglieder sind weiter der zuständige Referent im Evang. Oberkirchenrat, der Leiter der Landesstelle für Erwachsenenbildung sowie je ein Vertreter folgender landeskirchlicher Werke und Dienste:

Evang. Akademie

Evang. Arbeitnehmerschaft (EAN)

Amt für Jugendarbeit

Amt für Missionarische Dienste

Diakonisches Werk

Frauenarbeit

Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)

Männerarbeit

Die Werke und Dienste benennen ständige Vertreter.

Mit beratender Stimme gehört der Mitgliederversammlung ein Vertreter der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Werke und Dienste (Leiter der Zuschuß-Stelle) an.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen mit beratender Stimme zulassen.

In dringenden Fällen können die Mitglieder für die Mitgliederversammlung Vertreter benennen.

4.2 Zu den Funktionen der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Vorsitzenden, eines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstands
- Erarbeitung von Kriterien für die Verteilung von Finanzmitteln
- Beratung des Haushaltsplans
- Beratung und Entscheidung über besondere Maßnahmen und Projekte
- Entlastung des Vorstands
- Erarbeitung bzw. Verabschiedung von Stellungnahmen zu Fragen aus dem Bereich der Erwachsenenbildung
- Mitwirkung bei der Berufung des Leiters der Landesstelle für Erwachsenenbildung

4.3 Sitzungen

4.3.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

4.3.2 Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn

- der Vorstand dies beschließt oder
- ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

Einzuladen ist zu diesen Sitzungen mit einer Frist von 10 Tagen unter Vorlage der Tagesordnung.

4.4 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Für Beschlüsse zur Änderung der Ordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller in die Mitgliederversammlung entstandenen Vertreter erforderlich. Dasselbe gilt für Beschlüsse über Anträge zum Ausschluß aus der Arbeitsgemeinschaft.

5. Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 2 weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Weiter sind der zuständige Referent im Evang. Oberkirchenrat und der Leiter der Landesstelle für Erwachsenenbildung Mitglieder des Vorstands.

5.2 Wählbar sind die bevollmächtigten Vertreter der Einrichtungen.

5.3 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Regelung der Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen
- Verbindung zur Kirchenleitung und Synode
- Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft
- Information der Mitglieder

6. Zuordnung zu anderen Gremien

6.1 Die Arbeitsgemeinschaft ist mit der Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste verbunden.

Sie ist Mitglied

- der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) und
- der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg

7. Geschäftsführung und Rechnungsführung

7.1 Die Führung der laufenden Geschäfte wird vom Leiter der Landesstelle für Erwachsenenbildung wahrgenommen.

7.2 Die Finanzen der Arbeitsgemeinschaft werden von der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Werke und Dienste im Evang. Oberkirchenrat

im Zusammenwirken mit der Landesstelle für kirchliche Erwachsenenbildung verwaltet. Die Zuständigkeiten des Evang. Oberkirchenrats nach dem Geschäftsordnungsplan bleiben unberührt.

8. Protokoll

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden den Vertretern der Mitglieder zugestellt.

Diese Ordnung wurde am 4. Dezember 1979 vom Evang. Oberkirchenrat genehmigt und tritt damit in Kraft.

Karlsruhe, 5. Dezember 1979

Evang. Oberkirchenrat

Stein

Bekanntmachungen

OKR 15. 1. 1980
Az. 14/440

Frühjahrstagung 1980 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom **13.—19. April 1980** im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 14. 1. 1980
Az. 22/1144

Bibelkundeprüfung im Herbst 1980

Im Herbst 1980 findet die Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe am **Mittwoch, dem 8. Oktober 1980** und — nur bei Bedarf — auch am Donnerstag, dem 9. Oktober 1980 statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschl. der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen ist, sind bis spätestens **26. August 1980** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 31. 1. 1980
Az. 21/513

Mutterschaftsurlaub

Mit Erlaß vom 14. 8. 1979 (GVBl. S. 107) wurden auszugswise die Hinweise des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 11. 7. 1979 zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes bekanntgegeben.

Wie das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 7. 1. 1980 mitteilt, halten die unter Abschnitt II Nr. 8 (GVBl. S. 109) wiedergegebenen Hinweise mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„8. **Übergangsgeld** (§§ 62, 63 BAT bzw. §§ 65, 66 MTL II)

Die Arbeitnehmerin, die auf Grund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrages mit Ab-

lauf des Mutterschaftsurlaubs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat nur dann Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie die Kündigung spätestens drei Monate nach der Niederkunft ausgesprochen hat bzw. wenn der Auflösungsvertrag innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen worden ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BAT bzw. § 65 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b MTL II).

Hinsichtlich der Bemessung des Übergangsgeldes ist folgendes zu beachten:

a) Bei den Angestellten ist Bezugsgröße für die Bemessung des Übergangsgeldes das Beschäftigungsverhältnis. Nach § 63 Abs. 3 Satz 1 BAT gelten als Beschäftigungsverhältnis alle bei den in § 63 Abs. 2 BAT genannten Arbeitgebern in einem Beamten-, Arbeits- oder Soldatenverhältnis zurückgelegten Zeiten ausschließlich derjenigen, für die wegen Beurlaubung keine Bezüge gezahlt wurden.

Da die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Beurlaubung ohne Bezüge anzusehen ist (vgl. § 8 a Abs. 1), zählt der Mutterschaftsurlaub nicht als Beschäftigungsverhältnis und kann daher bei der Bemessung des Übergangsgeldes nicht berücksichtigt werden.

b) Bei Arbeiterinnen wirkt sich die Zeit des Mutterschaftsurlaubs bei der Bemessung des Übergangsgeldes nach § 66 Abs. 1 MTL II demgegenüber nicht mindernd aus; hier ist Bezugsgröße für die Bemessung des Übergangsgeldes die Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II, d. h. die in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit. Dieses besteht auch während des Mutterschaftsurlaubs fort (vgl. Nr. I Ziffer 3 Satz 1).“

Wir bitten um Beachtung und entsprechende Berichtigung der Hinweise des Finanzministeriums.

OKR 24. 1. 80
Az. 21/547

**Änderung der Beihilfen-
verordnung**

Gemäß § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 1) wird die Beihilfenverordnung (GVBl. 1976 S. 2) entsprechend der Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1979 (GBl. S. 551 ff) wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 20 LBG“ durch die Worte „§ 21 LBG“, wird das Wort „Unterhaltszuschuß“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ und werden die Worte „Versorgungsbezüge nach § 175 des Landesbeamtengesetzes voll ruhen“ durch die Worte „Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften (zum Beispiel § 22 Abs. 1, §§ 53 und 54 BeamtVG) nicht gezahlt werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden in Nummer 3 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Personen, denen Leistungen nach § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags oder entsprechenden Vorschriften vorrangig zustehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden in Buchstabe c der Strichpunkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
„d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter;“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „und“ die Worte „Nr. 2 Buchst. d)“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Nr. 1 und 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „und wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen — Waisengeld und Waisenrente ausgenommen — von monatlich mehr als dem Vierfachen des Kindergeldes verfügen, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird“ gestrichen.
- e) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 2, 4 und 5 Nummern 1, 2 und 3.
- f) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Worte „(zum Beispiel nach § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags)“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 182 a Abs. 1“ durch die Worte „§§ 182 a, 182 e“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchst. a wird die Zahl „8“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. eine Familien- und Hauspflegekraft bis zu 12 DM je Stunde, wenn die zur Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5) der den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Person erforderlich ist, weil im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder eine pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Person verbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Dies gilt auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung. Nummer 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Personen in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Hauspflegekraft beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 3 Abs. 8) sind, mit Ausnahme der Beförderungskosten in sinngemäßer Anwendung der Nummer 10, nicht beihilfefähig;“

c) Nummer 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ist die Durchführung einer heilpädagogischen Behandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht oder eine andere Maßnahme eingebunden, die zugleich in erheblichem Umfang allgemeinbildende oder berufsbildende Zwecke verfolgt, so sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche, gesondert durchgeführte und berechnete Heilbehandlungen nicht beihilfefähig.“

- d) In Nummer 10 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und werden die Worte „—,25 DM“ durch die Worte „der in § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Landesreisekostengesetzes genannte Betrag“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt nicht“ durch die Worte „Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung sowie“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist;“.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn vor Beginn der Heilkur Tatsachen eintreten, die eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ausschließen.“.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nach der Entbindung wird ein Pauschbetrag von 100 DM gewährt, wenn die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung gehörenden Untersuchungen durchgeführt wurden. Steht wegen der Entbindung ein Pauschbetrag nach §§ 198, 205 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung oder nach anderen Vorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.“.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird folgendes angefügt:
„Die Annahme als Kind steht der Lebendgeburt gleich, wenn das Kind am Tag der Annahme das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird folgendes angefügt:
„Die Sterbe- und Bestattungsgelder werden dabei nur mit der Hälfte ihres Betrags angesetzt. Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Kostenerstattung werden gemäß § 3 mit dem vollen Betrag angesetzt; soweit wegen Gewährung von Leistungen nach Satz 1 Schadenersatzansprüche auf den Dienstherrn übergehen, bleiben diese unberücksichtigt.“.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Anstelle einer Beihilfe zu nachgewiesenen Aufwendungen (Absätze 1 und 2) wird eine

pauschale Beihilfe bis zur Höhe von 1200 DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 800 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen nach Absatz 1 in dieser Höhe entstanden sind. Die pauschale Beihilfe wird nur bis zur Hälfte des jeweils nach Satz 1 maßgebenden Betrags gewährt, wenn ein einzelner Anspruch im Sinne des Absatzes 2 Sätze 1 oder 3 im Betrag von 1500 DM oder mehr zusteht. Eine pauschale Beihilfe wird nicht gewährt, wenn mehrere solcher Ansprüche von je 1500 DM oder mehr zustehen oder wenn der Antragsteller zum Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gehört. Neben der pauschalen Beihilfe steht Beihilfe zu Kosten der Überführung nach Absatz 1 zu.“.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1300“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 4 wird die Zahl „28 000“ durch die Zahl „48 000“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird folgendes angefügt:

„Für den Beginn der Frist ist bei pauschalen Beihilfen nach § 9 Abs. 2 und 3 der Tag der Geburt oder der Annahme, nach § 10 Abs. 3 der Tag des Ablebens maßgebend. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Anspruch; Absatz 5 bleibt unberührt.“.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) War jemand ohne Verschulden verhindert, die Frist des Absatzes 4 einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn eine vor Beginn der Sanatoriumsbehandlung erforderliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit nicht eingeholt worden ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; im übrigen gilt § 32 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.“.

12. Das als Anlage zur Beihilfenverordnung beigelegte Verzeichnis zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 BV wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I werden die nachstehenden Nummern wie folgt neu gefaßt:

„ 5. elektronische Sprechhilfen,“

„12. Herzschrittmacher, auch Kontrollgeräte dazu,“

„15. Hörgeräte,“

„26. orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 80 DM übersteigen,“

„27. Perücken bis zum Höchstbetrag von 1000 DM.“

- b) Abschnitt I wird folgender Satz angefügt:
„Beihilfefähig sind auch die Kosten einer Unterweisung im Gebrauch des Hilfsmittels.“
- c) In Abschnitt V Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt; in Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Die Änderungen treten am **1. Januar 1980** in Kraft. Die Beihilfengewährung für vor dem Inkrafttreten entstandene Aufwendungen sowie in vor dem Inkrafttreten eingetretenen Geburts- und Todesfällen richtet sich nach bisher geltendem Recht.

Gemäß Hinweis 2 zu § 3 Abs. 1 BV (GABl. des Landes Baden-Württemberg Nr. 5/1977) sind neben den sechsfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses für Zahnärzte (GOZ) separat auf der Zahnarztrechnung ausgewiesene Labor- und Materialkosten zusätzlich bis zum zweifachen Betrag der Sätze der GOZ beihilfefähig.

Die achtfachen Sätze der einschlägigen GOZ-Nummern betragen:

GOZ-Nr.	DM	GOZ-Nr.	DM	GOZ-Nr.	DM
6	64,—	91 a)	480,—	98 a)	160,—
7	160,—	b)	600,—	b)	240,—
14	240,—	c)	720,—	c)	360,—
15 a)	240,—	d)	800,—	d)	240,—
b)	280,—	92 a)	320,—	e)	320,—
c)	320,—	b)	640,—	f)	240,—
16	64,—	c)	1 200,—	g)	800,—
17	64,—	d)	800,—	h)	400,—
18 a)	240,—	e)	1 200,—	99 a)	120,—
b)	160,—	f)	1 600,—	100 a)	120,—
19 a)	40,—	g)	2 000,—	b)	160,—
b)	80,—	h)	2 800,—	c)	160,—
20 a)	400,—	i)	3 600,—	d)	200,—
b)	480,—	93	240,—	e)	240,—
c)	600,—	94	96,—	f)	280,—
d)	720,—	95 a)	160,—	g)	400,—
21	160,—	b)	240,—	101 a)	320,—
23 a)	64,—	c)	160,—	b)	480,—
b)	96,—	d)	80,—	102	960,—
24 a)	64,—	e)	120,—	103 a)	640,—
b)	160,—	96 a)	480,—	b)	320,—
c)	32,—	b)	640,—	c)	1 200,—
89	64,—	c)	800,—	104 a)	1 200,—
90	640,—	97	960,—	b)	2 000,—

Hinweise

Die **Missionsakademie** an der Universität Hamburg bietet im Rahmen ihres Kursprogrammes an:

Vom 15.—19. September 1980

Werkstatt-Seminar zur Weltmissionskonferenz in Melbourne: Ergebnisse und Anstöße

Zielgruppe: Mitarbeiter von Missionswerken und Gemeindediensten für Weltmission und Ökumene
(gemeinsam mit dem Ev. Missionswerk)

verantwort.: Paul Löffler

Allgemeine Information

Kursgebühr DM 31,— pro Tag

Anschrift:

Missionsakademie, Rupertstraße 67,
2000 Hamburg 52, Telefon (0 40) 82 86 42 / 43

Anfahrt: S-Bahn Hochkamp

Autobahn 7 — Ausfahrt Hamburg-Othmarschen

Interessenten aus der Evang. Landeskirche in Baden geben ihre Anmeldung und den Genehmigungsantrag bis **15. August 1980** an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe — Fort- und Weiterbildung —. Genehmigung wird nach den vorläufigen Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung erteilt und die Anmeldung weitergeleitet.

Das **Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamt Heidelberg**, bisher Kirschgartenstraße 79, ist Ende Dezember 1979 umgezogen.

Die neue Anschrift lautet:

Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamt Heidelberg
In der Aue 30 g

6900 Heidelberg-Schlierbach

Telefon (0 62 21) 80 17 24